

Benutzungsordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung vom 05.05.2010 nachstehende Benutzungsordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen beschlossen:

§ 1

Die Samtgemeinde Schladen unterhält die Kindergärten in Schladen „Stettiner Straße“ „Inselweg“ und „Im Winkel“ und in Hornburg „Montelabbateplatz“.

§ 2

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen – ausgenommen sonnabends, geöffnet, und zwar
 - 7.00 – 12.30 Uhr (5,5 Stunden)
 - 7.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden)
 - 7.00 – 14.00 Uhr (7 Stunden)
 - 7.00 – 15.00 Uhr (8 Stunden)
 - 7.00 – 16.00 Uhr (9 Stunden)
 - 7.00 – 17.00 Uhr (10 Stunden)
 - Altersübergreifende Gruppe (4 Stunden)
- (2) Die angebotenen Öffnungszeiten richten sich individuell nach dem Bedarf im Kindergartenjahr in den einzelnen Kindergärten.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindergärten geschlossen. In den Sommerferien bleiben die Kindergärten 3 Wochen geschlossen.

§ 3

- (1) Aufgenommen werden Kinder im Alter von einem halben Jahr bis zur Einschulung. Kinder unter 3 Jahren (Krippenkinder) werden dabei in Krippengruppen (Kinder im Alter von $\frac{1}{2}$ – 3 Jahren) **oder** mit den Kindergartenkindern in altersgemischten Gruppen (Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren) betreut.
- (2) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, werden Kindergartenkinder vor Krippenkindern aufgenommen. Im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und (oder) pädagogischen Gründen.

§ 4

- (1) Anmeldungen zur Aufnahme in den Kindergarten sind an die Leiterin im Kindergarten oder direkt an die Samtgemeinde Schladen zu richten.
Anmeldungen können ab der Geburt eines Kindes eingereicht werden. Das Kind wird sofort in eine Warteliste aufgenommen.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Trägers, der „Samtgemeinde Schladen“.

§ 5

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres .

§ 6

- (1) Jedes Kind muß in einem sauberen und ordentlichen Zustand im Kindergarten erscheinen.
- (2) Den Kindern ist ein Frühstücksbrot mitzugeben. Ein Getränk wird vom Kindergarten gegen Bezahlung gereicht.

§ 7

- (1) Kann ein angemeldetes Kind den Kindergarten nicht besuchen, ist die Leiterin zu benachrichtigen.
- (2) Eine sofortige Benachrichtigung der Leiterin ist erforderlich, wenn ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit fehlt.
- (3) Bei fieberhaften Erkältungen darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen !

§ 8

Abmeldungen können 1 Monat vorher zum Monatsende schriftlich bei der Samtgemeinde Schladen erfolgen. Eine Kündigung ist nicht innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes, d.h. zum 30.04., 31.05 und 30.06. möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Samtgemeindebürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleiterin.

§ 9

Für die Betreuung im Kindergarten wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die vom Rat der Samtgemeinde Schladen hierzu erlassene Gebührenordnung.

§ 10

- (1) Bei Zahlungsverweigerung erlischt für das Kind das Anrecht auf den Stammplatz im Kindergarten.
- (2) Die Zahlungsverweigerung gilt als festgestellt, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Gebühr in voller Höhe nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Mahnung bei der Samtgemeindekasse eingezahlt ist.
- (3) Der Verlust des Stammplatzes wird zum Ende des Monats wirksam, für den die Zahlungsverweigerung festgestellt wird.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006, in der Fassung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Schladen, den 05.05.2010

(Mommert)
Samtgemeindebürgermeister